

Fall ZR 397: BGH, Urt. v. 28. März 2012 – VIII ZR 244/10, NJW 2012, 2723

B bot auf der Internetplattform eBay im Rahmen einer Auktion unter Hinzufügung eines Fotos ein Mobiltelefon zum Verkauf unter der Bezeichnung „Vertu Weiss Gold“ an. Den Startpreis legte er mit 1 Euro fest. Außerdem stellte er folgenden Angebotstext ein: *„Hallo an alle Liebhaber von Vertu. Ihr bietet auf ein fast neues Handy (wurde nur zum ausprobieren ausgepackt). Weist aber ein paar leichte Gebrauchsspuren auf (erwähne ich ehrlichkeit halber). Gebrauchsanweisung (englisch) lege ich bei, eine andere habe ich auch nicht bekommen. Dazu bekommt ihr ein Etui, Kopfhörer und Ersatzakku. Privatverkauf, daher keine Rücknahme. Viel Spaß beim Bieten.“*

K gab ein Maximalgebot von 1.999 € ab und erhielt für 782 € den Zuschlag. K überwies gleich den Kaufpreis. Als die Lieferung bei K eintrifft, ist K entsetzt: Bei dem gelieferten Gerät handelt es sich nicht um ein (Original-)Handy der Marke Vertu, sondern um ein – diesem äußerlich täuschend ähnlich nachgebildetes – Gerät der Fa. „Veptu“. Als B die Lieferung eines (Original-)Vertu-Handys (Neupreis: € 24.000) verweigerte, verklagte K den B auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 24.000 €, hilfsweise auf Lieferung eines vergleichbaren, gebrauchten (Original-) Vertu Handys in weiß-gold (Marktpreis: 20.000 €).

Fall ZR 398: BGH, Urt.v. 20.3.2012 – VI ZR 114/11, NJW 2012, 1730

K ging mit ihrer unangeleiteten 14 Monate alten Labradorhündin auf einem Feldweg spazieren. B bog mit seinem Traktor von einer angrenzenden Straße in den Feldweg ein. Der Hund lief dann vor den Traktor und wurde von diesem überrollt; die näheren Umstände sind jedoch zwischen den Parteien streitig und nicht mehr aufklärbar. Hierbei wurde der Hund so schwer verletzt, dass er später durch einen Tierarzt eingeschläfert werden musste. K erleidet einen schweren Schock in Verbindung mit schweren Anpassungsstörungen und einer schweren, mindestens 4 Monate andauernden pathologischen Dauerreaktion, die medikamentös und mit einer Langzeittherapie behandelt werden musste.

K fordert nunmehr materiellen Schadensersatz (Tierärztkosten, Kosten für die Anschaffung eines Labrador-Welpen, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten) i.H.v. € 850,- von B. Zudem verlangt sie im Hinblick auf den erlittenen Schock ein Schmerzensgeld i.H.v. mindestens € 10.000,-.

Fall ZR 399: BGH, Urt.v. 9.3.2012 – V ZR 115/11, NJW 2012, 1725

F buchte bei einem Touristikunternehmen (T) für den Zeitraum 6.-10.12.2009 für sich und ihren Mann K ein Hotelzimmer im „Wellnesshotel“ des B. Zunächst wurde ihr diese Buchung auch bestätigt. Jedoch erklärte ihr T am 19.11.2009, dass ein Aufenthalt im Hotel des B doch nicht möglich sei. Auf Nachfrage erteilte B dem K am 23.11.2009 ein Hausverbot. Eine schriftliche Erklärung ging jedoch erst am 8.12.2009 bei K ein. B berief sich hierbei auf die Tätigkeit des K als Bundesvorsitzender der rechtsextremen Partei NPD. Eine solche politische Einstellung sei nicht mit den Zielen des Hotels vereinbar, jedem Gast ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten, da sich manche Gäste durch die Anwesenheit von K abgeschreckt oder gestört fühlen könnten. K, der beteuert, sich bei seinen vorhergegangenen Aufenthalten nie politisch geäußert zu haben, erhebt Klage mit dem Ziel des Widerrufs des Hausverbots; er fühle sich in seinen Persönlichkeitsrechten eingeschränkt und diskriminiert.

Fall ZR 400: BGH, Urt.v. 31.5. 2012 – I ZR 234/10, NJW 2013, 793

Die Wochenzeitung Bild am Sonntag veröffentlichte auf der letzten Seite einer Ausgabe unter der Überschrift *„Psst, nicht stören! Playboy am Sonntag?“* den folgenden Beitrag. Die Zwischenüberschrift des Beitrags lautete: *„Auf einer Jacht in der Stadt T schaukelt Gunter Sachs. Z am Sonntag ist sein Hafen.“* Auf einem großformatigen, unscharfen Foto ist G. S. zu erkennen, wie er auf seiner Jacht sitzend die Bild am Sonntag liest. Neben ihm ist seine Ehefrau F zu erkennen. S. war sich nicht bewusst, dass er fotografiert wurde. Die Bildinnenschrift lautet: *„G. S. auf seiner Jacht. Er liest Bild am Sonntag, wie über elf Millionen andere Deutsche auch.“* Die begleitende Wochenberichterstattung lautet wie folgt: *„St. Tropez – G.S. als weltberühmter Fotograf hat ein Auge für die schönen Seiten des Lebens. Im Sommer ist St. Tropez das Open-Air-Wohnzimmer von G.S. Auch wenn seine Wohnzimmer-Couch sich in diesem Fall auf einer Jacht befindet, darf auch in St. Tropez ein Stück Heimathafen nicht fehlen. Entspannt sitzt G.S. im Schatten mit Polo-Shirt und Lesebrille. Genüsslich blättert er durch die Seiten der Z am Sonntag. So vertieft, dass er nicht einmal die F neben sich bemerkt. Tut uns leid, F, wir sind einfach zu verführerisch...“* G.S. verlangt Unterlassung mehrerer Textpassagen und Zahlung von 50.000 €.

Fall ZR 401: BGH, Urt.v. 7.3. 2013 - VII ZR 162/12, MDR 2013, 508

V treibt Einbauküchen; er schließt am 8.8.2009 mit K einen Vertrag über den Erwerb und den Einbau einer Küche zum "Komplettpreis" von € 23.800. L leistete vertragsgemäß eine Anzahlung von € 4.750; zur Restzahlung hieß es im vorgedruckten Vertragsformular: "... vorab per Überweisung oder bar bei Lieferung" und in den AGB des V, die dem Vertrag beigelegt waren: "Der Kaufpreis ist spätestens bei Anlieferung der Kaufgegenstände ohne Abzug zu bezahlen." Am 11.3.2010 vereinbarten die Parteien, dass K bis zum mangelfreien Einbau 2.500 € zurückbehalten könne.

Der Einbau der Küche erfolgte am 1.4. 2010, aber nicht vollständig fachgerecht. Nach mehreren Terminen in der Wohnung des K, in denen es nicht zu einer Beseitigung der Mängel kam, verhandelten die Parteien über die Abwicklung des Vertrages; parallel zahlte K „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ weitere 13.550 € und erklärte, er erwarte nunmehr die Mängelbeseitigung bis 6.8.2010. V erwiderte, aufgrund der "Verzögerungen bei Leistung der Teilzahlung" und weiterer Umstände bestünden "Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit" des K; er verlange deshalb, dass "der noch offene

Restbetrag vorab in bar übergeben werde". K klagt gegen V auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe der Küchenmöbel und -geräte, Feststellung des Annahmeverzugs und Schadensersatz für Folgekosten für den Einbau einer neuen Küche.

Fall ZR 402: BGH, Urt.v. 6.2. 2013 - VIII ZR 374/11, NJW 2013, 1365

K bestellte im November 2009 bei V, einem BMW-Vertragshändler, einen € 39.000 teuren BMW 320d als Neuwagen bestellt. Im Dezember 2009 verweigerte er die Annahme des Fahrzeugs wegen Schäden an der Lackierung und der Karosserie und verlangte unter Fristsetzung die Nachbesserung. Nachdem V dem K das Kfz nach angeblich durchgeführter Nachbesserung erneut angeboten hatte, kam ein von K eingeholtes Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, dass die hintere linke Seitenwand im Radbogenbereich verformt, die Stoßstange im hinteren linken Flankenbereich angeschlagen sowie Motorhaube und Kofferraumdeckel an der Lackoberfläche milchig blass seien. Gestützt auf dieses Sachverständigengutachten lehnte K Mitte Januar 2010 eine Übernahme des Fahrzeugs erneut ab. In der Folge trat K vom Vertrag zurück, nachdem sich V auf den Standpunkt stellte, das Fahrzeug sei nunmehr mängelfrei. K fordert nun von V die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung i.H.v. € 10.000, die Freistellung von den zur Fahrzeugfinanzierung eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten sowie den Ersatz der entstandenen Sachverständigenkosten.

Fall ZR 403: OLG Bamberg, Urt.v. 14.2. 2012 – 5 U 149/11, NJW 2012, 1820

M war mit ihrem damals sechs Jahre alten Sohn S als Radfahrer unterwegs. An einer stark befahrenen Straße stiegen beide ab, um diese zu überqueren. M meinte, die Straße überqueren zu können, und machte eine leichte Vorwärtsbewegung. Dann bemerkte sie jedoch das heranfahrende Auto der U und blieb stehen. S nahm die Bewegung der M jedoch zum Anlass die Straße zu überqueren und wurde vom Auto erfasst. Dabei erlitt er schwere Verletzungen, insbesondere am Kopf. Die Kfz-Haftpflichtversicherung der U hat bislang 50.000 Euro bezahlt, und es ist mit weiteren Aufwendungen für das verletzte Kind zu rechnen. Wegen dieses Vorfalles will die Kfz-Haftpflichtversicherung festgestellt wissen, dass M zu 50 % für den Unfall verantwortlich ist, und zugleich in Höhe von 25.000 Euro bei M Regress nehmen. Die Versicherung meint, M habe ihre Aufsichtspflicht gegenüber S verletzt. Sie hätte ihn an die Hand nehmen müssen, um Fehlreaktionen zu vermeiden. Auch wäre sie verpflichtet gewesen, einen 200 Meter entfernten Fußgängerüberweg mit Ampel zu benutzen. Zudem wäre für S ein Fahrradhelm erforderlich gewesen.

Fall ZR 404: BGH, Urt.v. 14.6.2012 – VII ZR 148/10, NJW 2012, 3714

Der Kl. (K) macht gegen die bekl. Verkäuferin (V) Zahlungsansprüche nach Rücktritt von einem Grundstückserwerbsvertrag mit Bauverpflichtung geltend. Mit notariellem Vertrag vom 15.1. 2008 erwarb der K von der V ein Grundstück in W. zum Preis von 2.850.000 Euro. Zugleich verpflichtete sich die V darin, auf dem Grundstück ein Fachmarktzentrum zu errichten, das bis zum 30.6. 2008 bezugsfertig sein sollte, um sogleich vermietet werden zu können. V teilte dem K unter dem 14.5. 2008 mit, dass sie den ursprünglich vereinbarten Übergabezeitpunkt an die Mieter im Einvernehmen mit diesen auf den 1.9. 2008 verschoben habe. Unter dem 3.6. 2008 setzte der K der V eine Frist zur Fertigstellung des Fachmarktcenters bis zum 31.7. 2008 und kündigte gleichzeitig an, nach fruchtlosem Fristablauf von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen zu wollen. Nachdem am 31.7. 2008 keine Bezugsfertigkeit gegeben war, erklärte der K mit Schreiben vom 1.8. 2008 den Rücktritt vom Vertrag. V verlangt Abnahme und Kaufpreiszahlung.

Fall ZR 405: OLG Hamm, Urt.v. 15.2.2013 - 19 U 96/12, BeckRS 2013, 07414

Im August 2009 stürzte eine 61 Jahre alte Frau (G) in Meinerzhagen im Eingangsbereich eines Reitsportgeschäfts über einen schlafenden Hund. Dieser gehörte einer Verkäuferin (S), die das Tier mit Erlaubnis des Geschäftsinhabers (H) regelmäßig in das Ladengeschäft nahm. Als G sich nach Erledigung ihres Einkaufs Richtung Ausgang begab, übersah sie das schlafende Tier - das sich dort, wie es das vorher auch schon verschiedentlich getan hatte, kurz zuvor von seinem normalen Schlafplatz hinter dem Verkaufstresen aus hinbegeben und niedergelegt hatte - , stürzte und verletzte sich schwer. Gegenüber S und H macht sie ein Schmerzensgeld von 15.000 € geltend.

Fall ZR 406: BGH, Urt.v. 20.3. 2012 – VI ZR 123/11, NJW 2012, 1728

Die 32-jährige kinderlose unverheiratete T wurde schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt. Sie erlag noch an der Unfallstelle ihren schweren Verletzungen. In dem Fahrzeug des Unfallverursachers befand sich als Beifahrer der damals insbesondere wegen seiner Teilnahme am „Eurovision Song Contest 2004“ bekannt gewordene Musiker Max Mutzke (M). Auf Anfrage der BILD-Zeitung (Z) erklärten die Eltern der T, M und F, dass sie mit einer Veröffentlichung eines Fotos der T in der Z nicht einverstanden seien, und verweigerten auch jegliche sonstige Informationen über die T. In der Folge beschaffte sich die Z von unbekannter dritter Seite ein Passfoto der T. Dieses Foto veröffentlichte die Z jeweils in Verbindung mit ausführlichen Berichten über die am Unfall beteiligten Personen und den Unfallhergang. Außerdem wurde auch über diverse Einzelheiten aus dem Privatleben der T berichtet. Z hat bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Zusätzlich verlangen M und F eine Geldentschädigung i.H.v. € 10.000,-.

Fall ZR 407: BGH, Urt.v. 31.1. 2012 – VI 43/11, NJW 2012, 1951

A entzog sich mit dem von ihm geführten und bei der Bekl. (B) haftpflichtversicherten Kfz einer Verkehrskontrolle auf der Autobahn und verletzte dabei eine Polizeibeamtin. Daraufhin kam es zu einer Verfolgungsjagd, bei der A zwischen 180 und 200 km/h fuhr, mehrfach die Fahrstreifen wechselte und auch den Standstreifen nutzte. Um den Flüchtigen zu stoppen, wurden die Fahrstreifen mit langsam fahrenden Dienstfahrzeugen und der Standstreifen mit einem Lkw blockiert. A versuchte zwischen den beiden Streifenwagen hindurchzufahren und wurde dabei von einem weiteren Polizeifahrzeug von hinten gerammt, so dass er zwischen den beiden Fahrzeugen durchgeschoben wurde. Schließlich konnte das Fluchtfahrzeug an die Mittelleitplanke gedrängt und gestoppt werden. Mit seiner Klage gegen B macht das Land als Kl. den an den Polizeifahrzeugen entstandenen Schaden i. H. von rund 17 000 Euro geltend.

Fall ZR 408: OLG Schleswig, Urt.v. 22.5.2012 - 3 U 69/11, BeckRS 2012, 19631

K sollte am 25.12.2009 zu seinem 60. Geburtstag von seiner Lebensgefährtin B (einer wohlhabenden Gastronomin) ein im Stil eines Oldtimers gebautes Sport-Cabrio im Wert von ca. 50.000 Euro geschenkt werden. K fuhr mit dem Kfz vor einem ihrer Restaurants vor und ließ K, der zu diesem Zeitpunkt dort arbeitete, aus dem Restaurant holen und präsentierte ihm den mit einer Schleife geschmückten PKW. Sie sagte ihm, er dürfe diesen Wagen von nun an fahren. Zunächst übergab B dem K zwar auch einen Schlüssel. Anschließend fuhr einer ihrer Angestellten, der auch schon beim Dekorieren des Autos geholfen hatte, den Wagen aber mit Hilfe dieses Schlüssels wieder zurück in eine Garage auf dem Grundstück der B. Den Schlüssel erhielt B. Zwar bekam K diesen Schlüssel schon am nächsten Tag, dem 26.12.2009 anlässlich einer Probefahrt wieder ausgehändigt; den PKW stellte er fortan aber stets in einer Garage auf einem im Eigentum der B stehenden Nachbargrundstück ab. Nachdem die Beziehung zwischen K und B endgültig gescheitert war, holte B den Wagen mit Hilfe ihres Zweitschlüssels, den sie von Beginn an bei sich aufbewahrt hatte, aus der Garage und fuhr ihn auf ihr Grundstück zurück. K verlangt von B die Herausgabe des Wagens. Hilfsweise möchte er zumindest erreichen, dass B ihm den Besitz an dem Wagen wieder einräumt. B tritt dem entgegen und möchte im Hinblick auf den hilfsweise geltend gemachten Anspruch des K festgestellt wissen, dass ihr an dem PKW ein Recht zum unmittelbaren Besitz zusteht und sie deshalb berechtigt war, diesen wieder an sich zu nehmen.

Fall ZR 409: BGH, Urt.v. 2.10. 2012 – VI ZR 311/11, NJW 2013, 48

Die Klägerin (K) spazierte im Juli 2006 bei gutem Wetter und leichtem Wind auf einem Forstwirtschaftsweg durch ein Waldgrundstück des Beklagten (B). Während des Spaziergangs brach von einer circa 5 m neben dem Weg stehenden Eiche ein langer Ast ab und traf sie am Hinterkopf. Sie erlitt eine schwere Hirnschädigung und nahm den Waldbesitzer daraufhin wegen Schadensersatzes in Anspruch. Nach den Ausführungen des Sachverständigen seien Auslöser des Bruchs zum einen der generelle Sommerbruch und zum anderen die den oberen Astquerschnitt schwächende Starkastfäule gewesen, welche vermutlich auf Geschosssplitter aus dem Zweiten Weltkrieg zurückgehe. Zwar hätte die Bruchstelle, die sich in einer Höhe von acht bis zehn Metern auf der Oberseite des Astes befunden habe, bei einer Sichtkontrolle vom Boden aus nicht erkannt werden können, doch habe das Spezifische der Gefahr in der fünf bis zehn Jahre zuvor weggebrochenen Hauptkrone und dem lediglich noch verbliebenen Nebenbereich des später abgebrochenen schweren, schräg stehenden Astes bestanden, bei dem es sich um einen "Löwenschwanzast" mit nur noch geringer aktiver Ernährung durch die Laubquaste gehandelt habe. Hauptursache für die Beeinträchtigung der Stabilität sei die ungünstige Statik des Baums gewesen, die durch den Abbruch der Hauptkrone und das erhebliche Gewicht sowie den Schrägstand des Astes eingetreten sei. Aufgrund dieser Besonderheiten sei von dem Baum eine unmittelbare Gefahr ausgegangen, die sich jederzeit realisieren können.

Fall ZR 410: BGH, Urt.v. 29.5.2013 – VIII ZR 174/12, BeckRS 2013, 09320

Die Eheleute E kaufen im Geschäft des Autohändlers A einen Gebrauchtwagen und unterschreiben hierbei einen Formularvertrag, der u.a. folgende Klauseln enthält:

"§ 1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

§ 2. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. ..."

Vor Übergabe des Fahrzeugs am 12.10.2006 wird dieses noch mit einer speziellen Anlage für den Betrieb mit Flüssiggas ausgerüstet. In der Folgezeit kommt es mehrfach zu Fehlern an dem Gas-Tank. Der Wagen wird daraufhin mehrfach erfolglos von A repariert. Letztlich fordern E den A am 16.10.2008 schriftlich und unter Fristsetzung dazu auf, eine Erklärung zur Reparaturbereitschaft abzugeben. Andernfalls müsse man das Fahrzeug in einem anderen Autohaus reparieren lassen. Die Eheleute verlangen u.a. Zahlung der zu erwartenden Mangelbeseitigungskosten in Höhe von 1.313,70 €. A beruft sich auf die Verjährung der Gewährleistungsansprüche.

Fall ZR 411: BGH, Urt.v. 17.10.2012 – VIII ZR 226/11, NJW 2013, 220

Die im Sportplatzbau tätige Klägerin (K) kaufte in den Jahren 2006 und 2007 bei der Beklagten (V) Granulat eines polnischen Produzenten als Material zur Herstellung von Kunstrasenplätzen in H. und für ein Gymnasium in N.; Auftraggeber der K waren die jeweiligen Gemeinden. Nach dem Einbau durch die K stellte sich heraus, dass das von der V gelieferte Granulat mangelhaft war. Für den erforderlichen Austausch des Materials stellte die V kostenlos mangelfreies Granulat zur Verfügung. Sie lehnte es aber ab, das mangelhafte Material auszubauen und das Ersatzgranulat einzubauen. Daraufhin wurden diese Arbeiten auf Veranlassung der K durch ein anderes Unternehmen vorgenommen. Die K hat von der V unter anderem Zahlung der Kosten für den Ausbau des mangelhaften Granulats (15.249,28 EUR) und für den Einbau des Ersatzgranulats (9.660,17 EUR) verlangt.

Fall ZR 412: BGH, Urt.v. 23. 10. 2012 – X ZR 157/11, NJW 2013, 308

Die Bekl. (B), die ihren Sitz in Frankreich hat, bietet in Deutschland in einem Katalog Ferienhäuser an. Die in X. (Deutschland) wohnhaften Kl. (K) mieteten bei der B für die Zeit vom 21.7. bis 4.8.2012 ein im Katalog näher beschriebenes Ferienhaus in Belgien zum Preis von 758 Euro, das nicht der B, sondern einem Dritten (D) gehörte. Bei ihrer Anreise stellten die K fest, dass das Ferienhaus erhebliche Mängel aufwies. Die K zeigten die Mängel der B an und teilten mit, dass sie den Aufenthalt in dem Ferienhaus nicht für zumutbar hielten. Da die B keine Abhilfe leistete, reisten die K am Folgetag ab. Die B bot den K die Erstattung des gezahlten Preises an, zahlte jedoch nicht.

Mit der Klage beim AG X. machen die K neben der Rückzahlung des Betrags von 758 Euro die Erstattung nutzloser Aufwendungen für die An- und Abreise und von Telefonkosten sowie eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit geltend.

Fall ZR 413: OLG Hamm, Urt.v. 29.5.2013 - 12 U 178/12, BeckRS 2013, 10193

Die Käuferin (K) eines Pferdes, das unter hochgradiger Arthrose eines Hufgelenks leidet, macht Schadensersatzansprüche (insgesamt 18.123,48 €) gegen den Tierarzt (T) geltend, der vor Abschluss des Kaufvertrags in einer allein durch den Verkäufer (V) in Auftrag gegebenen Ankaufuntersuchung Anhaltspunkte für erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen verneint hatte. Die in den Vertrag zwischen V und T einbezogenen AGB des Tierarztes sahen dabei einen Haftungsausschluss gegenüber im Vertrag namentlich nicht genannter Dritter vor.